

# Volls- und Anzeigebblatt

für

Winnenden und seine Umgegend.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, am Donnerstag und Sonntag, und kostet vierteljährlich 24 fr.  
— Einrückungsgebühr 1½ fr. die gedruckte Linie, Einsendungen sind an die Druckerei des Volls und Anzeigebblattes zu adressiren.

Nr. 20.

Sonntag den 13. März

1859.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts.

Die Orts-Vorsteher erhalten die Weisung, das hienach folgende Gesetz und die beiden Verordnungen vom 28. Januar d. J. auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und überhaupt nach deren Inhalt zu verfahren.

Den beiden Pächtländern, welche auf §. 16 und 17 der Verordnung lit C. vergl. mit §. 22 derselben aufmerksam zu machen sind, werden besondere Exemplare dieser Verordnungen zugestellt werden.

Wegen Beschaffung der Normal-Gewichte für die Pächtländer ist besondere Anordnung an die Ortsbehörden von Waiblingen und Winnenden ergangen, an welche sich seiner Zeit Gewichtsfabrikanten und Gewichts-Händler, sowie solche Gemeinschaften welche zu gemeinschaftlichem Ankauf ihres Gewichtsbedarfes sich bilden zu wenden haben.

Waiblingen den 4. März 1859.

R. Oberamt

Häberlen.

A) Gesetz, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinbarte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht theils eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bilde künftig die Einheit des württembergischen Gewichts.

Hundert Pfund machen einen Centner.

Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewichte ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in zweiunddreißig Lothe; das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Nichtspennige getheilt.

Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehnthelle (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmung werden nicht abgeändert:

- das durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Art. 1 (Reg.-Blatt Seite 49) festgesetzte Münzgewicht;
- das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Artikeln;

c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestandenen Oberbanzen.  
Die Abänderung der zu b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

**Art. 4.**

Anderer als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung (Pfechtung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

**Art. 5.**

Bei dem Verkauf des Salzes, sowie bei Ausmessung der Strafe wegen Salzeinschwärzung (Gesetz vom 7. Mai 1811 Reg.-Blatt Seite 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 1, Reg.-Blatt Seite 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht vorgefertigt in Anwendung, das der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgestellte Betrag (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. December 1833, Reg.-Blatt von 1834, Seite 13) jortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

**Art. 6.**

Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Dohnd und Stroh soll zwanzig Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

**Art. 7.**

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an sind die §§. 9 und 22 der Maafordnung vom 30. November 1806 (Reg.-Blatt Seite 135) aufgehoben und die §§. 23 und 24 derselben theilweise abgeändert.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.  
Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

**Wilhelm,**

Der Minister des Innern: Der Finanz-Minister: Auf Befehl des Königs,  
Linden. Knapp. Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

(B) Königliche Verordnung, betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.)

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Einziger Paragraph. Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an muß das neue Gewicht überall im Lande im Verkehre zur ausschließlichen Anwendung kommen, und es sind die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslökalen zu entfernen.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor diesem Zeitpunkte entstanden und nach dem bisherigen Gewichte berechnet sind, ist durch Unser Ministerium des Innern eine Belehrung über die Reduction des alten in das neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.  
Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

**Wilhelm,**

Der Minister des Innern: Der Finanzminister: Auf Befehl des Königs,  
Linden. Knapp. Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

(C) Königliche Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts. Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Absicht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtstücke, wie folgt:

§. 1. Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10) Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angegebenden Bezeichnung versehen sein; hiebei ist die

jenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralprüfbehörde (§. 21) ausgehenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2. Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund,

und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:

16. 8. 4. 2. 1 Loth. 2. 1. Duentzen. 2. 1.  $\frac{1}{2}$  Reichspfennig.

§. 3. Die Gewichtstücke [mit Ausnahme der Einsaggewichte] müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25, 50 und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder eingegossenen Schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsaggewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Behälter dient.

§. 4. Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen u. freie Oberfläche darbieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines andern Metalls verbunden werden.

§. 5. Die eiserne Gewichtstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten nach innen etwas verzüngten Loch mit kreisförmigem Querschnitt versehen sein. Innerhalb dieses Loches wird Behufs der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstücks erforderlichen Bleies oder Eisenschroß eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

§. 6. Der in dieses Loch einzusetzende Propfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß aber ein dem Loch entsprechendes Gestalt haben und so vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstücks vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anzubringen. Der Propfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Pflichten der eisernen Gewichtstücke, welche, wenn sie von Gußeisen sind, vorher von Rost und Schmutz gereinigt sein müssen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschaale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Lara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu berichtende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpropfen daneben gelegt und sofort Eisenschroß oder ein kleines Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Propfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hilfe eines Aufsezers von hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschaale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuss an Schwere vom Kopf des Propfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschhorn und dem Drückwappen des Reichsamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Propfens, eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einsaggewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

entweder		oder	
1 Stück zu 16 Loth,		1 Stück zu 8 Loth,	
1 " " 8 "		1 " " 4 "	
1 " " 4 "		1 " " 2 "	
1 " " 2 "		1 " " 1 "	
1 " " 1 "		1 " " 2 Duent,	
1 " " 2 Duent,		1 " " 1 "	
1 " " 1 "		1 " " 2 Reichspfennig,	
1 " " 2 Reichspfennig,		1 " " 1 "	
1 " " 1 "		2 " " je $\frac{1}{2}$ "	
1 " " je $\frac{1}{2}$ "			
11 Stück — 1 Pfund.		10 Stück — 16 Loth,	

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsatz auch 2 Stücke je zu 1 Nichtpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Nichtpfennigen enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gefertigt sein.

§. 9. Die vorstehenden Einsatzgewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Charnier verbunden sein muß, die Bezeichnung „1 Pfund“ oder „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichts eines jeden einzelnen Einsatzstückes ist auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Bei der Psechtung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der Bezeichnung seines Gewichts mit dem Stempel versehen werden.

Finden sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken kasirt worden sind.

§. 10. Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben (Gesetz Art. 2, Absatz 2) sind Gewichtstücke zulässig von

200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Grammen,

5. 2. 1 Decigrammen.

5. 2. 1 Centigrammen.

5. 2. 1 Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleineren Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hiezu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsatzgewichten gefertigt werden, so jedoch daß das Grammstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11. Die in §. 10 genannten Einsatzgewichte können enthalten

entweder		oder	oder
1 Stück zu 200 Grammen,		1 Stück zu 100 Grammen,	1 Stück zu 50 Grammen,
2 „ je 100 „		1 „ „ 50 „	1 „ zu 20 „
1 „ zu 50 „		1 „ „ 20 „	2 „ je zu 10 „
1 „ „ 20 „		2 „ je zu 10 „	1 „ zu 5 „
2 „ je zu 10 „		1 „ zu 5 „	2 „ je zu 2 „
1 „ zu 5 „		2 „ je zu 2 „	1 „ zu 1 „
2 „ je zu 2 „		1 „ zu 1 „	
1 „ zu 1 „			

11 Stück — 500 Grammen. 9 Stück — 200 Grammen. 8 Stück — 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsatzgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Beziehung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Satz enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12. Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Reg. Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Psechtanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 42 und 43 der Maafordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpsechtbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtstücke:

- 1) einen Satz gußeisener Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu  $\frac{1}{2}$  Nichtpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
- 3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einsatzgewichte, soweit solche als Muster in Absicht auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden.

§. 13.

Die Psechtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie psechten, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, keinen Falls aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer sein, als nach §. 18 bei den zur Untersuchung kommenden gepsehteten Gewichtstücken zulässig ist.

(Hiezu eine Beilage.)

§. 14.

Von den Psechtämtern dürfen nur solche Gewichtstücke berichtigt und gestempelt werden, welche zugleich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichts durch zugießen von Blei in das Loch am Boden schwerer zu machen und zu stempeln oder auch schon vorhandene Zollgewichtstücke zu stempeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzuziehen, welche den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maafordnung von 30 November 1806 (Reg. Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehr nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Psechtamt gestempelt sind.

§. 15. Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Psechtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit seinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugniß zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpsechtbehörde (§. 21) ertheilt, sie erlischt bei Aenderungen in der Person des Psechters und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16. Den Psechtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts zu psechten; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichts von diesem Tage an zu psechten und zu stempeln.

Im öffentlichen Verkehr dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wogegen die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufslokalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an muß das neue Gewicht aus den Verkaufslokalen beseitigt seyn.

§. 17. Alle Verbote und Strafbrohungen, welche durch die Gesetze, insbesondere auch durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Beibehalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichts, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, ferner auf die Delgefäße, welche nicht den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, ferner auf die Delgefäße, welche zum Verkauf des Deles nach dem bisherigen Gewichte geachtet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maafordnung vorgeschriebene Visitation ob richtige Gewichte beim Verkehre gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hiebei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Richter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18. Wenn die Wichtigkeit früher gepsechteter Gewichtstücke zu untersuchen ist (Maafordnung §§ 42, 43,) so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Psechtämter das in § 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eisernen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden seyn könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtstücke Einfluß äußern.

Sind sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ist es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden

ist, als das Normalgewicht, und zwar muß soweit die Verichtung nicht durch einfache Aenderungen am Pfropfen thunlich ist, der alte Pfropfen ausgebohrt und ein neuer eingesetzt werden, wofür der Pflechter, wenn er dieß besorgt, besonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten

das Stück von	100 Pfund	um	1 Loth,
" " "	50 " "	" "	2 Quentchen,
" " "	25 " "	" "	1 " "
" " "	20 " "	" "	1 " "
" " "	10 " "	" "	3 Nichtpfennig,
" " "	5 " "	" "	2 " "
" " "	4 " "	" "	2 " "
" " "	3 u. 2 " "	" "	1 " "
" " "	1 Pfund 16. 28.	4 Loth	um $\frac{1}{2}$ Nichtpfennig,

b) messingenen oder bronzenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von	1 Pfund	um	400 Milligramme,
" " "	16 Loth	" "	300 " "
" " "	8 " "	" "	200 " "
" " "	4 " "	" "	150 " "
" " "	2 " "	" "	80 " "
" " "	1 " "	" "	50 " "

die kleineren Stücke, welche im Einsatz zusammen ein Loth wiegen,  
im Ganzen um 50 Milligramme.

c) bei Grammgewichten:

das Stück von	200 Grammen	um	50 Milligrammen,	aus Eisen	um	300 Milligramme.
100 " "	" "	30 " "	" "	" "	" "	200 " "
50 " "	" "	25 " "	" "	" "	" "	100 " "
20 " "	" "	20 " "	" "	" "	" "	" "
10 " "	" "	15 " "	" "	" "	" "	" "
5 " "	" "	10 " "	" "	" "	" "	" "
2 " "	" "	4 " "	" "	" "	" "	" "
1 " "	" "	2 " "	" "	" "	" "	" "

Bei den Einsatzgewichten darf der ganze Einsatz nicht schwerer oder leichter sein, als bei einem massiven Gewichtstück von der Schwere des Einsatzes zulässig ist.

§. 19. Die bisherigen Normalgewichte der Rechtämter sind von diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren.

Die Originalgewichte der Lagerstädte sind durch die K. Oberämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzusenden.

§. 20. Die Bestimmung der Pflichtgebühren bleibt nach § 49 der Maafordnung den Gemeinderäthen fernerhin überlassen; sie sind von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der Pflichtung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als, ohne Einrichtung der Vergütung für Pfropfen und Blei oder Eisenschrot,

	für 1 Gewichtstück	unter 5 Pfund	auf	3 fr.
" 1	"	von 5 " "	"	5 " "
" 1	"	" 10 " "	"	8 " "
" 1	"	" 20 " "	"	10 " "
" 1	"	" 25 " "	"	12 " "
" 1	"	" 50 " "	"	18 " "
" 1	"	" 100 " "	"	24 " "

für ein messingenes oder bronzenes Einsatzgewicht von 1 Pfund 15 fr.  
" " " " " " " " 16 Loth 12 fr.

§. 21. Die Einleitung zur Verfertigung und Nichtigstellung der an die Psechtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen der Centralpsechtbehörde werden bis auf weitere von Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-Ausschusse besorgt.

Derselben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Psechtämter, die technische Aufsicht über das Psechten der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Psechtämter.

Die Vorschrift der §§. 28, 31 und 41 der Maafordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Psechtämtern der Lagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen die Funktionen des Centralpsechtes in Abticht auf die Nichtigstellung der Originalgewichte der Psechtämter dieser Lagerstädte auf die Centralstelle über, wozu wegen demselben die Psechtung und Berichtigung der Medicinal- und Goldgewichte nach Maafgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg. Blatt Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt.

§. 22. Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Lokalblättern zu sorgen und den Psechtämtern besondere Exemplare zustellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. December 1859 und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniss der Gewerbetreibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Voziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Rizza, den 28. Januar 1859.

**W i l h e l m.**

Der Minister des Innern:  
Linden.

Auf Befehl des Königs  
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Maucier.

## A n z e i g e n.

Am

nächsten Freitag den 18. und  
Samstag den 19. dieß

werden aus dem hofkammerlichen Wald  
Fasanengarten im Aufstreich gegen baare  
Bezahlung verkauft:

½ Klafter 4 Schuh langes eichenes Nutzholz  
51 Klafter eichene Brügel.

4700 eichene und gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr  
im Walde selbst.

Der Geld-Einzug wird jedes mal sogleich  
nach beendigtem Verkauf vorgenommen.

Winnenden, den 12. März 1859.

K. Hof-Cameralamt  
Kornbeck.

W i n n e n d e n.

Für die rühmlichst bekannte

## Nürtinger Bleiche

empfehlte sich unter Zusicherung bester Be-  
sorgung aller Art Bleichwaaren.

Kaufm. Schwarz.

W i n n e n d e n.

## Strohüte-Empfehlung.

Unterzeichnete zeigt einem verehrlichen  
hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst  
an, daß sie dieses Jahr wieder mit einer  
großen Auswahl Strohhüte für Herren und  
Damen namentlich Palmhüte versehen ist,  
und verspricht dabei billige Preise, auch  
nehme ich wieder Strohhüte an zum Waschen  
und Färben, welche schnellstens und auf  
billigste besorgt werden.

Bürstenmacher Schaufleser's Wittwe.

Forstamt Reichenberg.  
Revier Winnenden.

## Holz-Verkauf.

Aus dem Staatswald Königsbrunn Vbthl.  
3. werden am  
14. 15. und 16. März

verkauft:  
1 Eiche 8' lang und 28" mittl. Durchmesser.  
128 Fichten- und Fichten-Stämme, zu  
Leichel und Baubolz tauglich.  
131 Stück Nadelholzstangen 20 — 35' lang.  
1 Kfir. eichene Brügel.  
2 " buchen Spaltholz.

48 " buchene Scheiter.  
32 " buchene Brügel.  
3 1/2 " birken Brügel.  
3/4 " erlene Brügel.  
46 3/4 " Nadelholz-Scheiter.  
25 3/4 " dito Brügel.  
4675 buchene Wellen.  
350 birken " "  
5687 tannene " "  
1087 Fuz- und Gräselreis.

Mit dem Verkauf des Stammholzes wird  
am ersten Tag begonnen.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im  
Schlag bei der Krapsenwiese.

Reichenberg den 26. Febr. 1859.  
K. Forstamt.

### Winnenden, Naturalien-Preise vom 10. März 1859.

Getreide-Gattungen.	Unverkauft	Neue Zufuhr.	Gesamnt-Quantum.	Heutiger Verkauf.	Unverkauft	Erlös-Summe.	
	v. der letzten Schranne.				geblieben.	fl.	fr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.		
Dinkel	—	256 1/8	256 1/8	211 1/8	45	1180	36
Haber.	9	36 1/2	48 1/2	39 1/2	15	535	9

Es gestalteten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz,  
gegen die letzte Schranne, wie folgt.

Getreide-Gattungen.	Höchst. Durchschnittspreis pr. Schfl.	Mittel-Preis per Schfl.		Niedr. Durchschnittspreis per Schfl.		Der Preis ist gestiegen per Schfl.		Der Preis ist gefallen per Schfl.		Bemerkungen
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Dinkel, pr. Schfl.	6 46	5	36	5	3			—	2	Gewicht des Dinkels, per Scheffel
Gerste, 1 Sri.	1 4	1	—	—	58					
Wäizen, Kernen, 1 Schfl.	1 36	1	32	1	20					durchschnittlich 170 Pfd.
Haber, Roggen, 1 Sri.	8 12	6	59	6	12			27		
Mischling, Ginforn, Erbsen,	1 16	1	8	1	6					Dinkel
Linzen, Welschkorn, Ackerbohnen, Wicken,	1 15	1	12	—	—					
Butter 1 Pfund	2 —	1	48	1	44					Höchst. Niedrfl. fl. fr. fl. fr.
8 Pfund Brod, 1 Kreuzerweck 7 1/2 Loth.	2 24	2	—	1	52					
	— 25	—	24	—	23					
8 Pfund Brod, 22 fr. Nach der Brod-Laxation vom 4 März.										